

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. April 1954

Nummer 37

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.****D. Finanzminister.**

RdErl. 15. 3. 1954, Rückerstattung irrtümlich geleisteter Beiträge durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). S. 567.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 20. 3. 1954, Regelung der Verbraucherpreise des Kohlen-
einzelhandels im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 568.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.**

RdErl. 25. 3. 1954, Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde. S. 571.

H. Kultusminister.**J. Justizminister.****K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.**

Berichtigung. S. 575/76.

1954 S. 568
aufgeh.
1955 S. 2006 Nr. 65

D. Finanzminister

Rückerstattung irrtümlich geleisteter Beiträge durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 3. 1954 — B 6115—905/IV

In Abschnitt V Buchstabe e) des u. a. Merkblattes ist für den Fall unrichtiger Beitragsberechnung oder irrtümlicher Beitragsentrichtung folgendes bestimmt:

„e) Sind Beiträge unrichtig berechnet worden, so ist der Ausgleich bei der nächsten Lohnzahlung nach Feststellung des Fehlers vorzunehmen.

Dies gilt auch, wenn die Versicherung erfolgte, obwohl die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Hier hat die Dienststelle die einbehaltenden Beiträge zurückzurechnen, sobald sich der Irrtum herausstellt. In anderen Fällen ist jedoch eine Rückerstattung der Beiträge nur durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auf besonderen Antrag zulässig. Fällt die unrichtige Berechnung oder irrtümliche Einbehaltung von Beiträgen in einen Zeitraum, für den bereits Verdienstbescheinigungen ausgestellt sind, so ist der Anstalt und dem Mitglied eine „berichtigte Verdienstbescheinigung“ zuzusenden bzw. auszuhändigen und die unrichtige Verdienstbescheinigung, soweit möglich, von dem Mitglied einzuziehen.“

Diese Regelung hat sich nicht bewährt. Künftig gilt folgendes:

Bei irrtümlicher Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist der Anstalt unter Vorlage der im Besitz der Versicherten befindlich gewesenen Beitragsunterlagen Mitteilung zu machen. In diesen Fällen wird die Anstalt feststellen, in welchem Umfange und für welche Zeit die zu Unrecht geleisteten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile) erstattet werden. Eine Rückrechnung der irrtümlich geleisteten Beiträge durch die Beschäftigungsdienststellen, wie sie bisher nach Abschnitt V, Buchstabe e) des Merkblattes ML. 49 vorgesehen war, ist nicht mehr vorzunehmen.

Bei unrichtiger Beitragsbemessung ist nach Nr. 6 (7) GDO-Reich Vers. zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Abschnitt V Buchst. e) des Merkblattes ML. 49
der VBL.

— MBl. NW. 1954 S. 567.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Regelung der Verbraucherpreise des Kohleneinzelhandels im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. NW PR Nr. 5/54 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 20. 3. 1954

Zur Regelung der Verkaufshöchstpreise des Kohleneinzelhandels für feste Brennstoffe (Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts und sonstige Braunkohlerzeugnisse) bestimme ich auf Grund von § 2 Abs. 2 Ziff. b des Übergangsgesetzes über die Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), verlängert mit Gesetz vom 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14), 21. Januar 1950 (BGBI. S. 7) und 29. März 1951 (BGBI. I S. 223) in Verbindung mit § 1 Ziff. 2 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (VfWMBl. II S. 91) folgendes:

§ 1

Für die Errechnung der Verkaufshöchstpreise ist das in der Anlage beigelegte Kalkulationsschema anzuwenden. Bei der Errechnung der Kohlenverkaufspreise ist vom Bahnbezugsweg, d. h. unter Zugrundelegung der Bahnfracht, auszugehen.

§ 2

Für die Errechnung der Bahnfrachten werden folgende Zechenversandstationen als Frachtbasisorte festgesetzt:

Revier	Brennstoffart	Zechenversandstation
Ruhr	Fettkohlen	Gelsenkirchen
	Gasflammkohlen	"
	Gaskohlen	"
	Esskohlen	Essen-Rüttenscheid
	Koks	Gelsenkirchen
	Schlammkohlen	"
Aachen	Magerkohlen	Essen-Rüttenscheid
	Anthrazitkohlen	"
	Koks	"
	Schlammkohlen	"
	Fettkohlen	Kohlscheid
	Esskohlen	"
Obern- kirchen	Magerkohlen	"
	Anthrazitkohlen	"
	Koks	"
Ibbenbüren	Schlammkohlen	Obernkirchen
	Fettkohlen	"
	Magerkohlen	"
Rhein	Esskohlen	Esch (Westf.)
	Magerkohlen	"
	Braunkohlen	Frechen

Etwaige Kleinbahnfrachten und Übergangsgebühren, die beim Übergang von der Bundesbahn auf die Kleinbahn oder umgekehrt entstehen, können berücksichtigt werden.

§ 3

Als Anfuhrkosten zum Händlerlager dürfen höchstens berechnet werden 4 DM/t.

Dieser Satz gilt für Anfuhrwege bis zu 3 km in ebenem und bis zu 2 km in bergigem Gelände. Bei Anfuhren über weitere Entfernungen können die Sätze wie folgt erhöht werden:

- a) bei Anfuhren in ebenem Gelände für jeden Mehrkilometer über 3 km hinaus bis zu jeweils 0,60 DM/t,
- b) bei Anfuhren in bergigem Gelände für jeden Mehrkilometer über 2 km hinaus bis zu jeweils 0,90 DM/t.

§ 4

Zur Bestimmung der Betriebskosten werden folgende Ortsklassen festgelegt:

Ortsklasse I — Gemeinden mit mindestens 100 000 Einwohnern

Ortsklasse II — Gemeinden mit 10 000 bis 99 999 Einwohnern

Ortsklasse III — Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern.

Als Betriebskosten gelten folgende Höchstsätze:

Ortsklasse I 7,— DM/t

Ortsklasse II 6,— DM/t

Ortsklasse III 5,50 DM/t.

§ 5

In Landabsatzgebieten bis zu 50 km Entfernung in Bahnkilometern zwischen Frachtbasisort bis zum Empfangsort kann bei einem Landabsatzbezuganteil von 50 % und mehr wegen der in dieser Zone bestehenden tariflichen Frachtunterschiede ein Ausgleichszuschlag gewährt werden.

Er beträgt bei Entfernungen

von 11—25 km 50 % der Landabsatzgebühr,

von 26—50 km 100 % der Landabsatzgebühr.

Bei Entfernungen unter 11 km kann ein Ausgleichszuschlag nicht gewährt werden.

§ 6

Die Festsetzungen der örtlichen Kohlenkleinverkaufspreise, errechnet nach dem Kalkulationsschema, erfolgen durch die Preisüberwachungsstellen unter Anhörung der Landesverbände des Kohleneinzelhandels.

§ 7

Örtliche Zu- und Abschläge für andere Lieferarten als Ab-Händler-Lager und für Lieferungen an bestimmte Verbrauchergruppen werden von diesem Erlaß nicht berührt.

§ 8

Der vorstehende RdErl. tritt am 1. April 1954 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit diesem Tage der RdErl. NW PR Nr. 4/50 über die Regelung der Verbraucherpreise des Kohleneinzelhandels im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1950 (MBI. NW. S. 347) außer Kraft.

Anlage.

Kalkulationsschema für die Errechnung der Kleinverkaufspreise für Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts.

	DM je t
1. Einkaufspreis (ab Zeche frei Waggon)	
2. Frachten	
Bahnfracht einschließlich Kleinbahnfrachten und Übergangsgebühren	
3. Ausgleichszuschlag gemäß § 5 RdErl. NW PR Nr. 5/54	
4. Preis frei Empfangsort	
5. Anfuhrkosten bis zum Händlerlager	
4 DM je t	
6. Preis frei Händlerlager	
7. Gewichtsverluste	
für Anthrazitkohlen, Magerkohlen und Eiformbriketts	4 % v. Ziff. 6.
für alle übrigen Steinkohlensorten und Stückbriketts	3 % v. Ziff. 6.
für Koks und Braunkohlenkoks	1,5 % v. Ziff. 6.
für Braunkohlenbriketts, Braunkohle und Braunkohlerzeugnisse	6 % v. Ziff. 6.
8. Allgemeine Betriebskosten	
Ortsklasse I	7,— DM je t
Ortsklasse II	6,— DM je t
Ortsklasse III	5,50 DM je t
9. Selbstkostenpreis	
10. Kalkulatorischer Gewinn	
Kapitalverzinsung, Unternehmerwagnis und -gewinn	4 % v. Ziff. 9.
11. Zwischensumme	
12. Umsatzsteuer	4,16 % v. Ziff. 11.
13. Verkaufspreis	
ab Händlerlager je t	
ab Händlerlager je Ztr	

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 25. 3. 1954 — IV A 1/Bl. Tgb.Nr. 82/54

Unter Aufhebung der RdErl. v. 9. 4. 1951 (MBI. NW. S. 476), v. 14. 8. 1951 (MBI. NW. S. 1035) u. v. 31. 10. 1951 (MBI. NW. S. 1250) ordne ich zur Regelung der Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde aus Landesmitteln ab 1. April 1954 auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 16. März 1954 im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister folgendes an:

I.

- (1) An Zivilblinde, denen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder nach fürsorgerechtlichen Vorschriften eine Pflegezulage nicht zusteht, wird auf Antrag nach Maßgabe dieser Vorschriften aus Landesmitteln ein Pflegegeld gezahlt.
- (2) Das Pflegegeld beträgt für Personen, die blind sind oder deren Sehkraft so gering ist, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt allein und ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können (Vollblinde), höchstens 75 DM monatlich und für Personen, die hochgradig in ihrer Sehfähigkeit beeinträchtigt sind und sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung noch ohne Führung und ohne besondere Hilfe ausreichend bewegen können, deren Sehvermögen aber wirtschaftlich nicht verwertbar ist (hochgradig Sehschwäche), höchstens 60 DM monatlich.
- (3) An Zivilblinde, denen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder nach fürsorgerechtlichen Vorschriften als Pflegezulage ein geringerer als der ihnen nach Ziff. (2) zu gewährende Betrag des Pflegegeldes zusteht, wird aus Landesmitteln ein Pflegegeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt.

II.

- (1) Zivilblinde müssen die vollendete Schul- und ordnungsmäßige blindentechnische Berufsausbildung in einer Blindenanstalt nachweisen, um das Pflegegeld erhalten zu können. Bei über 45 Jahre alten Personen ist von diesem Erfordernis abzusehen.
- (2) An Zivilblinde, die durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie infolge eines körperlichen Gebrechens ausbildungsunfähig sind, kann das Pflegegeld nach vollendetem 14. Lebensjahr gezahlt werden. Fällt Blindheit mit Schwachsinn oder einer anderen erheblichen geistigen Erkrankung oder Regelwidrigkeit zusammen und ist wegen der geistigen Verfassung des Betreffenden eine Schul- oder blindentechnische Berufsausbildung nicht möglich oder nicht möglich gewesen, so darf das Pflegegeld nicht bewilligt werden.
- (3) Bei blinden Ehefrauen, insbesondere solchen mit minderjährigen Kindern und bei Blinden, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, kann von dem Erfordernis voraufgegangener blindentechnischer Berufsausbildung abgesehen werden.

III.

- (1) Das Pflegegeld wird nicht gewährt an Personen, die am Tage der Antragstellung nicht drei Jahre ohne Unterbrechung im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz haben.
- (2) Abs. (1) gilt nicht
 - a) für Personen, die aus einem anderen Lande der Bundesrepublik zuziehen, in welchem sie ein Pflegegeld aus Landesmitteln erhalten haben,
 - b) für Personen, die auf Grund des Notaufnahmengesetzes vom 22. August 1950 (BGBI. I S. 367) oder der Verordnung der Bundesregierung über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen deutschen Vertriebenen vom 28. März 1952 (BGBI. I S. 236) dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesen worden sind,
 - c) für Personen, die im Wege der Umsiedlung auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1951 in der Fassung des Gesetzes vom 23. September 1952 (BGBI. I S. 647), der Verordnung zur Umsiedlung

von Vertriebenen vom 13. Februar 1953 (BGBI. I S. 26) oder auf Grund einer Umsiedlung nach den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBI. I S. 201) den Wohnsitz nach Nordrhein-Westfalen verlegt haben und

- d) für Personen, die auf Grund des Bundesevakuierungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBI. I S. 586) rückgeführt werden.

IV.

- (1) Das Pflegegeld dient zur Abgeltung von baren Aufwendungen, die den in Abschnitt I genannten Personen durch die Tatsache des Blindseins oder der hochgradigen Sehschwäche entstehen.
- (2) Das Pflegegeld ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge; daher können die unterhaltsverpflichteten Angehörigen nicht nach den §§ 21 a, 23 und 25 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung des Fürsorgeänderungsgesetzes zur Erstattung herangezogen werden.
- (3) Das Pflegegeld wird mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats gezahlt. Die Zivilblinden, welche bisher aus Landesmitteln ein Pflegegeld bezogen haben, erhalten das Pflegegeld ab 1. April 1954 ohne erneute Antragstellung, soweit sie die Voraussetzungen dieses Erlasses erfüllen.

V.

- (1) Die Höchstbeträge des Pflegegeldes [vgl. Abschnitt I, Ziff. (2)] werden nur gewährt, wenn das monatliche Nettoeinkommen 175 DM nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Nettoeinkommen diese Beträge, so wird das Pflegegeld um den übersteigenden Betrag gekürzt derart, daß bei Vollblindten mit einem monatlichen Nettoeinkommen von mehr als 250 DM und bei hochgradig Sehschwachen mit einem monatlichen Nettoeinkommen von mehr als 235 DM Pflegegeld nicht mehr gewährt wird.
- (2) Die in Abs. (1) genannten Höchstbeträge des monatlichen Nettoeinkommens erhöhen sich bei erwerbstätigen Zivilblinden um 60 DM monatlich.
- (3) Das monatliche Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Aufwendungen für Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung, privaten Versicherung oder ähnlichen Einrichtungen in angemessenem Umfang sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben) im Sinne des Abs. (1) umfaßt alle Einkünfte in Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle (also sowohl Erwerbs-, Kapital- und Mieteinkünfte wie auch Renten, Fürsorgeunterstützungen u. a. Bezüge) einschl. der Unterhaltsleistungen, die von unterhaltspflichtigen Verwandten in gerader Linie (§ 1601 ff. BGB) gewährt werden. Kinderzuschläge, die der Blinde oder seine Ehefrau aus einem Beschäftigungsverhältnis bezieht, Kinder- und Waisenrenten sowie bei Fürsorgeunterstützungen der tatsächlich gezahlte Unterstützungssatz für Kinder und bei gesetzlichen Unterhaltsleistungen der für das Kind bestimmte Betrag bleiben außer Ansatz. Das gleiche gilt für Zuwendungen, die der Blinde ohne gesetzliche Verpflichtung von Dritten erhält.

- (4) Bei Blinden, die mit einem (einer) Sehenden verheiratet sind und mit ihm (ihr) einen gemeinsamen Haushalt führen, ist für die Berechnung der im Abschnitt V, Ziff. (1) bezeichneten Einkommenshöchstbeträge das Einkommen der Eheleute zusammenzurechnen. Dabei bleiben, außer dem Betrag von 60 DM monatlich bei den Erwerbseinkünften des blinden Ehegatten, noch 200 DM monatlich bei den Erwerbseinkünften des sehenden Ehegatten außer Ansatz, wenn das Nettoeinkommen der Ehegatten 500 DM monatlich nicht übersteigt.

Sind beide Ehegatten blind, so sind bei der Ermittlung ihres Nettoeinkommens ihre Einkommensverhältnisse unter Anwendung der Regelung im Abs. (2) gesondert zu behandeln.

VI.

Pflegegeld wird nicht gezahlt, solange sich der Zivilblinde länger als einen Monat in Krankenhaus- oder Heimpflege befindet.

Die Zahlung des Pflegegeldes wird mit dem Ersten des auf die Aufnahme in Krankenhaus- oder Heimpflege folgenden Monats eingestellt und mit dem Ersten des Entlassungsmonats wieder aufgenommen.

VII.

Über den Antrag auf Gewährung des Pflegegeldes entscheidet die Verwaltung der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Durch diese erfolgt auch die Auszahlung des Pflegegeldes.

VIII.

- (1) Das Land trägt die aus der Durchführung dieses Erlasses entstehenden Aufwendungen.
- (2) Da das Pflegegeld keine Leistung der öffentlichen Fürsorge ist, kann es auch nicht im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten- und Deckungsmitteln auf den Bund in der Fassung vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 779) verrechnet werden.
- (3) Verwaltungskosten werden, wie auch bisher, vom Land nicht erstattet; zu diesen gehören auch die für augenärztliche Gutachten etwa entstehenden Kosten.

IX.

- (1) Die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, die Zahlungen monatlich im voraus zu leisten. Sie legen in drei Ausfertigungen vierteljährlich bis zum 10. des auf das Vierteljahr folgenden Monats die Abrechnung nach Anlage 1 den Regierungspräsidenten vor.
- (2) Die Regierungspräsidenten prüfen die Anforderungen.

(3) Die Haushaltsumittel für die Gewährung des Blindenpflegegeldes werden ab 1. April 1954 den Regierungspräsidenten mit besonderem Erl. zugewiesen. Die erforderlichen Betriebsmittel sind in eigener Zuständigkeit bei dem Finanzministerium anzufordern.

(4) Die Regierungspräsidenten erstatten den Landkreisen und kreisfreien Städten die verauslagten Beträge und übersenden mir bis zum 25. April eines jeden Jahres eine Bezirkszusammenstellung nach Anlage 2 über das abgelaufene Rechnungsjahr. Daneben ist einmalig die Bezirkszusammenstellung für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1954 zum 25. Juli 1954 vorzulegen. Über die Verbuchung der Zahlungen erfolgt besonderer Erlaß.

X.

Dieser RdErl. tritt am 1. April 1954 in Kraft.

Bezug: RdErl. vom 9. 4. 1951 (MBI. NW. S. 476), vom 14. 8. 1951 (MBI. NW. S. 1035) und vom 31. 10. 1951 (MBI. NW. S. 1250).

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland
— Landesfürsorgeverband —
— Hauptfürsorgestelle für Kb. u. Kh. —
in Düsseldorf,
den Landschaftsverband Westfalen-Lippe
— Landesfürsorgeverband —
— Hauptfürsorgestelle für Kb. u. Kh. —
in Münster.

Anlage 1

(Stadt- oder Landkreis)

**Erstattungsanforderung
des nach der Landesregelung an Zivilblinde gezahlten Blindenpflegegeldes**

Berichtszeitraum: 195.....

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Anschrift	Monats- betrag des Blinden- pflege- geldes DM	Blindenpflegegeld wurde gezahlt für (Zahl) Monate	Insgesamt DM	Bemerkung, ob Voll- blinde (vb) oder hochgr. Sehschwache (hs)
1	2	3	4	5	6	7
Insgesamt:						
Hiervon an hochgradig Sehschwache						

Sachlich richtig:

Es wird insbesondere bescheinigt, daß diese Abrechnung nur solche Ausgaben enthält, die tatsächlich geleistet sind, sich im Rahmen der bestehenden Vorschriften halten und zur Erstattung aus Bundes-, Landes- oder Mitteln der Landschaftsverbände nicht bereits an anderer Stelle nachgewiesen sind.

..... (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Festgestellt:

..... (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

An den
Herrn Regierungspräsidenten

in

Anlage 2

....., den 195.....
 (Regierungspräsident)

**Bezirkszusammenstellung
des von den Stadt- und Landkreisen nach der Landesregelung an Zivilblinde gezahlten Blindenpflegegeldes**

Berichtszeitraum: 195.....

Lfd. Nr.	Stadt- oder Landkreis	Blindenpflegegeld wurde gezahlt				Insgesamt	
		an Zivilblinde		an hochgradig Sehschwäche			
		Zahl	DM	Zahl	DM		
1	2	3a	3b	4a	4b	5	
	Insgesamt:						

Festgestellt:

Sachlich richtig:

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

An den

Herrn Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen

— IV A 1 —

Düsseldorf

Karltor.

— MBl. NW. 1954 S. 571.

Berichtigung

Betrifft: Überleitung der Kassenaufgaben der Gerichte für Arbeitssachen des Landes Nordrhein-Westfalen von der Arbeitsverwaltung (Arbeitsämter) auf die Oberjustizkasse und die Gerichtskasse in Düsseldorf — Gem. Erl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 10. 3. 1954 (MBl. NW. S. 459).

In dem vorbezeichneten gem. Erl. muß das Datum unter Ziff. 4. a) in der ersten Zeile anstatt 11. Juli 1937 „11. März 1937“

und das Datum in Ziff. 8., dritter Absatz, in der dritten Zeile anstatt 28. März 1953 „28. März 1935“ heißen.

— MBl. NW. 1954 S. 575/76.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

